Gemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Gemeindedirektor

Mit den Orten:
Apelnstedt, Hötzum, Neuerkerode,
Sickte und Volzum

Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die in der Gemeinde Sickte ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) zuletzt geändert am 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Sickte in seiner Sitzung am 29.10.2001 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinaus gehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(3) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle nicht ein. Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(4) Für Ratsmitglieder entfällt der Entschädigungsanspruch nach dieser Satzung bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses. In den Fällen des § 37 Abs. 1 NGO (Verzicht) erfolgt eine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung für Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 erhalten Ratsmitglieder für die Teilnahme an Besprechungen, Tagungen, Besichtigungen und Versammlungen ein Sitzungsgeld von 25,00 €, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

...

(2) Neben den Sitzungsgeldern nach dem Abs. 1 wird eine Entschädigung eines Sitzungsgeldes auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören (z. B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kinder wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3
Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	300,00 €
b) an den stellv. Bürgermeister	65,00 €
c) an den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	50,00 €
zzgl. je Fraktions-/Gruppenmitglied	10,00 €
d) an die Beigeordneten	45,00 €
e) an den Gemeindedirektor	165,00 €
f) an den stellv. Gemeindedirektor	65,00 €
g) an den Büchereiwart	60,00 €
h) Jugendpfleger	110,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Ist der Protokollführer Ratsmitglied oder Bürgervertreter, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro je Protokoll.

§ 4
Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Gemeinderatsausschüssen

(1) Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €** je Sitzung.
§ 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
b) sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

...

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit der durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 30,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag begrenzt.

(4) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse, sowie ehrenamtlich Tätige, die den entstandenen Verdienstausfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendungen für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 Euro erhalten.

§ 6
Fahrtkosten

Der Bürgermeister erhält für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 40,00 €.

§ 7
Reisekosten

(1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

(2) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen nicht gezahlt.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.1992 außer Kraft.

Sickte, den 30.10.2001

Lorenz
Bürgermeister

GEMEINDE SICKTE
LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Wolff
Gemeindedirektor